

Dekan

Professor Dr. Kai von Lewinski



Universität Passau · 94030 Passau

Auskunft erteilt	Dekanat
Telefon	+49 (0) 851 509-2201
Telefax	+49 (0) 851 509-375040
E-Mail	dekanat.jura @uni-passau.de

Fristen für die Meldung zur Zwischenprüfung
für den Studiengang Rechtswissenschaft Sommersemester 2025

Die Frist für die Meldung zu den Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft im Sommersemester 2025 läuft gemäß § 9 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung (StuPO 2019 und StuPO 2022) der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft ab Vorlesungsbeginn bis einschließlich

16. Mai 2025.

Die Studierenden, die nach § 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StuPO 2019 und StuPO 2022 zugelassen sind, müssen sich innerhalb dieser Frist **per Internet** über **das Campusportal** unter Angabe der Matrikelnummer anmelden.

Dies gilt auch für Studierende, die die Zwischenprüfung in den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht im Sommersemester 2024 nicht bestanden haben oder wegen einer Erkrankung entschuldigt versäumt haben.

Der Zugang zum Campusportal erfolgt über die Homepage des Zentralen Prüfungssekretariats mit der **Kennung des Zentrums für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM)**, die mit den Rückmeldeunterlagen bzw. Einschreibeunterlagen versandt wurde. Eine direkte Anmeldung bei den betreffenden Lehrstühlen bzw. beim Prüfungssekretariat ist nicht möglich.

Für Studierende, die die Klausuren nicht im Rahmen der Zwischenprüfung mitschreiben, gelten folgende Regelungen:

- Studierende des Studiengangs B.A. Legal Tech müssen sich über das Campusportal anmelden.
- Studierende des Studiengangs B.A. Historische Wissenschaften müssen sich über das Campusportal anmelden.
- Studierende des Masterstudiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ müssen sich über das Campusportal anmelden.
- Studierende ausländischer Partnerhochschulen melden sich hingegen direkt bei den Lehrstühlen an.

Ohne fristgemäße Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung, es sei denn, der oder die Studierende hat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 StuPO 2019 und StuPO 2022).

Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Andernfalls gilt die Zwischenprüfung als erstmals nicht bestanden. Der Versuch, die Zwischenprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem innerhalb von zwei Semestern die für das Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Voraussetzungen erworben werden (**§ 23 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 StuPO 2019 und StuPO 2022**). Werden diese Fristen aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, dann gewährt der Dekan auf Antrag eine angemessene Nachfrist. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden (§ 23 Abs. 6 StuPO 2019 und StuPO 2022).

Passau, Juli 2024



Professor Dr. Kai von Lewinski